

Rene Benko - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil (wobei mir ausschließlich die Seite 109 vorgelegt wurde und die Seitennummerierung mit dem von den GRÜNEn bereits vor der mir eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme veröffentlichten Bericht nicht übereinstimmt)

Seite 109, 1., 2. und 3. Absatz,

Seite 109, 4. und 5. Absatz

des Fraktionsberichts der GRÜNE

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Richtig ist, dass eine Gesellschaft unserer Unternehmensgruppe Ende 2017 einen Kaufvertrag über das Leiner-Gebäude auf der Wiener Mariahilfer Straße abgeschlossen hat.

Die damit in Zusammenhang stehende parlamentarische Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA vom 22.10.2020 zur Nr. 3940/J-NR/2020 wurde von der Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M., mit Schreiben vom 15.12.2020 beantwortet. Die im Fraktionsbericht in Zusammenhang mit der grundbücherlichen Abwicklung mitschwingenden Unterstellungen sind durch die Beantwortung der Bundesministerin für Justiz, die im Bericht nicht zitiert wird, bereits widerlegt.

2. Kika/Leiner haben keinen Insolvenzantrag gestellt. Vielmehr konnten die Unternehmen und damit tausende Arbeitsplätze durch unseren Einsatz gerettet werden. Es ist schon mangels Vorliegens eines entsprechenden Antrags denkunmöglich, dass damit in Zusammenhang stehende „Fristenläufe im Bundesrechenzentrum (BRZ) [...] verzögert worden sein“ könnten.

Eine medienrechtliche Klage ist in diesem Zusammenhang anhängig. Der den fälschlich erhobenen Vorwurf widerlegende Beitrag aus dem Kurier vom 18.7.2021 „Causa Kika/Leiner: „Es gab keinen Insolvenzantrag“ wird im Fraktionsbericht nicht zitiert.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

f

Seite 122, Chatnachrichten am Seitenanfang und –ende

Seite 135, Chatnachricht am Seitenanfang

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die zitierten Chatnachrichten wurden mutmaßlich zwischen SC Mag. Plinacek und LOSTA Mag. JOHANN Fuchs ausgetauscht. In den Textteilen wird allerdings angeführt, dass die Nachrichten zwischen mir, DDr. HUBERT Fuchs, und SC Mag. Plinacek ausgetauscht worden wären. Dies ist offenkundig falsch.

MMag. Elisabeth Gruber - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 93, letzter Absatz

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich ersuche zum Schutz meiner Privatsphäre – ebenso wie dies in dem Berichtsausschnitt bezüglich anderer Mitarbeiter des BMF vorgenommen wurde – um Abkürzung meines Nachnamens („G.“ Statt „Gruber“).

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 125, Chatverlauf mit Mag. Holzer

Seite 127, erster und zweiter Absatz

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seite 125 des Fraktionsberichts der GRÜNEN, Chatverlauf mit Mag. Holzer:

Pilnacek: [...] Dann hoffe ich, dass wir nicht gemeinsam untergehen.

Holzer: Das hoffe ich auch nicht. Wenn, aber mit Stil.

Pilnacek: Eben, so sind wir..

Vorweg halte ich fest, dass § 77 UrhG die Verbreitung vertraulicher Aufzeichnungen auf eine Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbietet. Der Begriff der "Öffentlichkeit" ist dabei weit auszulegen. E-Mail-Verkehr und Chatprotokolle sind wertungsmäßig den in § 77 UrhG genannten "Briefen" gleichzuhalten. Wenn sie nach den Intentionen der Verfasserin vertraulich waren, sind sie daher grundsätzlich von § 77 UrhG geschützt.¹ Dies ist im gegenständlichen Fall jedenfalls zu bejahen.

§ 19 Informationsordnungsgesetz schließt lediglich zivilrechtliche Ansprüche aus Verletzungen des InfOG aus. Die Vornahme allfälliger Klassifizierungen von Informationen gemäß den Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Untersuchungsausschuss und daraus resultierende Veröffentlichungen dieser Informationen schaden der Anwendbarkeit des UrhG daher nicht.

Zur Sache:

Mein Anliegen als Leiter der SOKO Tape war es, das Ermittlungsverfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft unparteiisch und unvoreingenommen zu führen, die

¹ Adolf Zemann, ecolex 2019/151, S. 346; OGH 20.12.2018, 6 Ob 131/18k;

Wahrheit zu erforschen und strafbare Handlungen aufzuklären.

Ich war stets bestrebt, eine effektive und effiziente Vorgehensweise für mein Ermittlerteam zu etablieren und vor allem Einheitlichkeit und Transparenz im Ermittlungsverfahren walten zu lassen. Zur Aufrechterhaltung einer guten Zusammenarbeit mit der Justiz im gesamten Ermittlungsverfahren habe ich im Rahmen meiner gesetzlichen Möglichkeiten eine direkte Kontaktaufnahme mit der Oberstaatsanwaltschaft – als Aufsicht für die ihr unterstellten Staatsanwaltschaften – als auch mit dem damaligen Sektionschef als zielführend erachtet und daher durchgeführt.

Besprochen haben wir dabei operative und strategische Angelegenheiten. Darüber hinaus ging es um rechtliche Überlegungen und Ideen, wie man mit bestimmten Themenstellungen und Phänomenen umgeht. Ziel dabei war, dass der Inhalt der Besprechungen in weiterer Folge justizintern transportiert wird, um bestmöglichen Informationsfluss gewährleisten zu können.

Vergleichbare Gespräche, auch zu anderen Oberstaatsanwaltschaften, gab es bereits vor der Aufarbeitung des Ibiza-Komplexes in anderen Verfahren. Aus meiner Erfahrung als Leiter zahlreicher Sonderkommissionen kann ich mit Gewissheit sagen, dass im Zuge meiner Tätigkeit ebenso Kontaktaufnahmen mit sonstigen Leiterinnen und Leitern von Staatsanwaltschaften in ganz Österreich, auch zu Sektionschefs, stattgefunden haben.

Das gesamte Ermittlungsverfahren wurde in zwei Stränge aufgeteilt, wobei die Zuständigkeiten einerseits bei der StA Wien und andererseits bei der WKStA lagen. Die SOKO fungierte dabei als verbindendes Element zwischen den beiden Staatsanwaltschaften.

Zur Chronologie:

Am 20.4.2020 erfolgte die Sicherstellung des Daten- und Videomaterials. Die Speicherkarte wurde noch am selben Tag an die IT Experten im Bundeskriminalamt übergeben. Daraufhin erfolgte eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft Wien. Am 26.5.2020 wurde ein umfassender Sicherstellungsbericht an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt.

Obwohl aus dem oben angeführten Chatverlauf vom 11.06.2020 dem Wortlaut nach kein Zusammenhang mit der Ibiza-Causa gegeben ist, würde im Falle eines Konnexes - aufgrund der zeitlichen Nähe mit der Sicherstellung des Daten- und Videomaterials - der hohen Brisanz und Wichtigkeit der Kernphase des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Ibiza-Komplexes deutlich Ausdruck verliehen.

Der Inhalt der zitierten Konversation ist jedenfalls nicht geeignet, die Professionalität der Ermittlungstätigkeiten der von mir geleiteten SOKO als auch der damit einhergehenden Kooperation mit den Justizbehörden in Zweifel zu ziehen.

S. 125, 6. und 7. Absatz des Fraktionsberichts der GRÜNEN:

„Wie die Mitglieder der SOKO Tape ausgewählt worden sind, ist bis heute ungeklärt. Entsprechende Fragen im Zuge einer parlamentarischen Anfrage wollte der damalige Innenminister Wolfgang Peschorn nicht beantworten.“

„Andreas Holzer, Leiter der SOKO Tape und im Jänner 2021 zum Chef des Bundeskriminalamtes befördert, gab sich in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss zu diesem Thema bedeckt: „Wer mich kennt, weiß, dass ich meine Personalauswahl sehr genau abwäge und Teams bilde, die in der Vergangenheit die heikelsten Kriminalfälle gelöst haben und dafür auch mehrfach ausgezeichnet wurden.“

Am 23. Mai 2019 wurde der Beschluss zur Einrichtung einer Sonderkommission (SOKO) gefasst und diese vorbereitet, weshalb auch keine Ermittlungen durch die Landespolizeidirektionen eingeleitet wurden. Am 27. Mai 2019 erfolgte auf Anweisung des stv. Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Einrichtung der SOKO im Bundeskriminalamt unter Beziehung von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.²

Die Leitung der SOKO wurde dem Bundeskriminalamt aufgrund dessen überwiegender fachlichen Zuständigkeit übertragen.

Die Mitglieder wurden nach sachlichen Kriterien ausgewählt, die für den Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können. Dementsprechend stammen die Mitglieder der SOKO aus Organisationsbereichen, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Expertise verfügen.

Die fachliche und persönliche Eignung, die Verfügbarkeit und organisatorische Aspekte sind stets zentrale Beurteilungskriterien für die Zusammensetzung einer SOKO.³

² 3603/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Dr. Wolfgang Peschorn zu der schriftlichen Anfrage (3601/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend AUFKLÄRUNG NACH IBIZA

³ 9/AB; Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres Dr. Wolfgang Peschorn zu der schriftlichen Anfrage (48/J) der Abgeordneten Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Besetzung der SOKO Ibiza mit unabhängigen Ermittlern

Mag. Andreas Holzer, MA - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Gemäß SOKO-Richtlinie trägt die behördliche Leitung der SOKO die kriminalpolizeiliche Gesamtverantwortung gegenüber der Staatsanwaltschaft und bestellt diese eine SOKO-Leitung. Nach der grundsätzlichen Genehmigung der SOKO hat die SOKO-Leitung einen Personal- und Sachmittelressourcenplan zu erstellen und diesen vorzulegen. Die Personalauswahl obliegt der SOKO-Leitung unter Einbindung der behördlichen Leitung und den jeweils personalführenden Stellen. Eine SOKO muss gemäß der zu erwartenden Aufgaben- und Ermittlungsfelder gebildet werden.⁴

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hatte ich als Leiter der SOKO Tape die Aufgabe, Personal beizubringen, um den gegenständlichen antizipierend großen Komplex zu bearbeiten. Ich habe diese Auswahl rein nach Qualität und Expertise getroffen.

Die Rekrutierung von Beamten für eine Tätigkeit in der SOKO Tape erfolgte durch meine Person und den operativen Leiter in Absprache mit dem damaligen stv. Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, General Franz Lang.

Bei der Auswahl der Ermittlerinnen und Ermittler fokussiere ich mich in erster Linie auf den Kern des aufzuklärenden Tatverdachtes. Nur so ist es mir möglich, eine erste Einschätzung zu treffen, aus welchen Organisationseinheiten die Kolleginnen und Kollegen heranzuziehen sind, um auch das entsprechende Fachwissen in der SOKO gebündelt zu wissen.

Alle in einer von mir geleiteten Sonderkommission tätigen Ermittlerinnen und Ermittler haben eine fundierte Ausbildung in ihrem jeweiligen Fachbereich. Daneben ist auch die persönliche Leistungsfähigkeit ausschlaggebend. Ein Kriminalist muss intelligent, fantasreich und flexibel sein, bei Ermittlungen Biss haben, ohne verbissen zu sein und die Bereitschaft mitbringen, auch zunächst aussichtslos erscheinenden Ansätzen und abwegigen Lösungen ebenso engagiert und zielstrebig nachzugehen.

Den größten Erfolg meiner Beamtinnen und Beamten in der SOKO stellt ganz klar die Sicherstellung von umfangreichem Audio- und Videomaterial dar. Diese kriminalistische Meisterleistung ist auf die Professionalität und Akribie der Beamten der SOKO Tape zurückzuführen.

Politische Zugehörigkeit oder Sympathie zu einer Partei sind niemals Kriterium, um in einer von mir geleiteten Sonderkommission tätig zu sein. Darüber hinaus halte ich fest, dass ich selbst kein Parteimitglied bin.

⁴ Richtlinien für die Durchführung von Sonderkommissionen (SOKO-RL); BMI-KP1000/0622-II/BK/3/2011

S. 125, 8. Absatz des Fraktionsberichts der GRÜNEN:

„Im Laufe der Ermittlungen und im Untersuchungsausschuss selbst wurde eine Personalentscheidung häufig diskutiert: Niko R.“

Beamte sind gemäß den Bestimmungen des BDG gesetzlich verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus regelt die Strafprozessordnung, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden haben. Gemäß § 47 StPO haben sich Organe der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten.

Gemäß der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) Artikel 7 Absatz 4 hat jeder Beamte das Recht, dass die Fragen der Weltanschauung und der politischen Zugehörigkeit keinen Einfluss auf die Beamtentätigkeit haben dürfen.

Konkret wurde hinsichtlich des behördlichen Leiters der SOKO eine mögliche Befangenheit durch den Direktor des Bundeskriminalamtes und stv. Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit überprüft. Hinsichtlich der sonstigen in der SOKO Tape eingesetzten Beamten wurde die mögliche Befangenheit durch mich als Leiter der Abteilung 3 im BK und behördlichen Leiter der SOKO überprüft. In allen Fällen konnten keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.

Darüber hinaus stellte der damalige Justizminister Jabloner klar fest, dass eine Parteizugehörigkeit per se keine Befangenheit begründe und überdies die Prüfung der Befangenheiten durch die zuständigen Stellen im BMI und die Feststellung derselben, dass im gegenständlichen Fall keine Befangenheit vorliege, zu akzeptieren sei.

S. 125, 9. Absatz des Fraktionsberichts der GRÜNEN:

„Im U-Ausschuss stellte sich heraus, dass einer der Video-Erststeller, Ramin M., bereits im Jahr 2015 mit Hinweisen zu illegalem Verhalten von H.C. Strache an Holzer herangetreten war. Ermittlungen wurden jedoch keine eingeleitet.“

Am 27.03.2015 hat ein Treffen mit Mirfakhrai im Bundeskriminalamt stattgefunden. Darüber ist ein Amtsvermerk angelegt und der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt worden. Danach erfolgte die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Wien.

In diesem Zusammenhang zitiere ich einen Auszug aus der Anfragebeantwortung 5122/AB zu 5124/J durch die Bundesministerin für Justiz Dr. Alma Zadić, LL.M., in welchem auf das Treffen mit Mirfakhrai Bezug genommen wird:

Über die gegenständliche „Vorsprache“ wurde bereits am 27. März 2015 von Seiten des Bundeskriminalamtes ein Amtsvermerk erstellt, welcher nach (erfolgloser) Durchführung weiterer Erkundigungen zur Abklärung eines Anfangsverdachtes am 19. August 2015 an die Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt wurde.

In der Folge wurde von der genannten Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17. September 2015 mit Blick auf diesen Amtsvermerk von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand genommen, weil aus den vom Anzeiger erhobenen Anschuldigungen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Begründung eines Anfangsverdachtes (§ 1 Abs 3 StPO) ableitbar waren.⁵

Seite 127, 1. Absatz:

„Das OLG Wien hob mit Beschluss vom 17.12.2020 viele dieser Beschlüsse zur Datenauswertung und Telefonüberwachung – die Grundrechtseingriffe darstellen – auf und ordnete deren Vernichtung an. Sie waren überschießend. Konfrontiert mit einem Beispiel an Überwachungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Bespitzelung von Personen in Gasthaus, die über das Video gesprochen haben, sagte Bernd Schneider aus: „Also meine Idee war es nicht.“ Was den Umkehrschluss zulässt, dass die Idee aus der SOKO kam.“

Wenn im oben angeführten Zitat fälschlicherweise von „Bespitzelung“ die Rede ist, so gebe ich dazu an:

Im Zuge der Vorbereitung des Einschreitens an mehreren Standorten (Anordnung der Durchsuchung der StA Wien) wurden mehrere kriminalpolizeiliche Abklärungen seitens der ermittelnden Dienststelle getätigt, da der tatsächliche Aufenthaltsort eines Beschuldigten unklar war. Unter anderem wurde durch die Kriminalpolizei aus eigenem in 1020 Wien im Umfeld eines Zielobjektes eine Vorpasshaltung bzw. in weiterer Folge auf Grund der Wahrnehmung einer Zielperson die Observation (§ 130 Abs. 1 StPO) desselben durchgeführt.

⁵ 5122/AB; Anfragebeantwortung durch die Bundesministerin für Justiz Dr. Alma Zadić, LL.M. zu der schriftlichen Anfrage (5124/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Justiz betreffend Mag. Andreas Holzers Verbindungen zu den Belastungszeugen gegen den vermeintlichen Produzenten des "Ibiza"-Videos

Dabei konnte diese bei einem Gasthausbesuch im Gastgarten mit weiteren Personen durch Mitglieder der SOKO Tape beobachtet und ein Gespräch mit Konnex zum Ibiza-Komplex wahrgenommen werden. Diesem Gespräch wurde aufgrund des Inhalts maßgebliche Bedeutung für das gegenständliche Ermittlungsverfahren zugemessen.

Die bezeichnete kriminalpolizeiliche Maßnahme stellt eine Observation gem. § 130 Abs. 1 StPO dar, welche die Kriminalpolizei von sich aus durchführen kann. Observation ist das heimliche Überwachen des Verhaltens einer Person. Zum Verhalten einer Person zählt neben dem Handeln auch die Sprache. Observation erfolgt daher durch Beobachten und Belauschen.

Über die festgestellte Konversation wurde ein entsprechender Amtsvermerk verfasst. In weiterer Folge wurde eine zeugenschaftliche Vernehmung gemäß § 153 StPO in Erwägung gezogen, um den Hintergrund des Gespräches sowie die Intentionen hinter den getroffenen Aussagen zu erforschen und die Vernehmung sodann im Ermittlungsverfahren auch als Beweismittel heranziehen und verwerten zu können.

Aufgrund der Wahrnehmung des gegenständlichen Gespräches und der darauffolgenden korrekten Vorgehensweise gemäß den Bestimmungen der StPO wird ein Grundrechtseingriff ausgeschlossen.

Seite 127, 2. Absatz:

*„Die Befragung von insgesamt neun Staatsanwält*innen aus drei verschiedenen Staatsanwaltschaften hat den Eindruck verfestigt, dass die Prioritätensetzung in den polizeilichen Ermittlungen in der Ibiza-Affäre zu Gunsten des Hintermännerverfahrens ausfiel, und nicht zu Gunsten des Korruptionsverfahrens der WKStA.“*

Aufgrund der Komplexität des gegenständlichen Sachverhaltes und des besonderen öffentlichen Interesses an der raschen Aufklärung wurde die Sonderkommission eingerichtet. Im Hinblick auf die strikte Trennung des Ermittlungsverfahrens in zwei Stränge agierte die SOKO Tape als verbindendes Element zwischen den beiden Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA).

Eifer, Engagement und Ressourcen wurden für beide Staatsanwaltschaften (StA Wien und WKStA) in gleicher Intensität vonseiten der SOKO Tape aufgebracht. Von meinen Beamtinnen und Beamten wurde hoch professionell ermittelt. Unterschiede in der Frequenz und Anzahl

der erstatteten Berichte an WKStA und StA Wien liegen in der Eigenart der verschiedenen Ermittlungsgegenstände und der damit einhergehenden Maßnahmen begründet.

Wenn auf Seite 127, 2. Absatz des Fraktionsberichts der GRÜNEN konkret auf die Amtshandlung zur Sicherstellung des Daten- und Videomaterials am 20.4.2020 und die darauffolgende Vorgehensweise abgestellt wird, so gebe ich an:

Sämtliche Verfahren wurden sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch in der SOKO strikt getrennt voneinander geführt. Zu beachten gilt, dass die Beweismittel ausschließlich in den Verfahren ausgewertet und verwendet werden, in denen sie sichergestellt wurden.

Wenn die Verwendung eines Beweismittels in verschiedenen Verfahren angestrebt wird, so bedarf dies eines Amtshilfeersuchens der anfordernden Staatsanwaltschaft sowie einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft, auf deren Anordnung sie sichergestellt wurden.

Gemäß den Bestimmungen der StPO (§ 113) hat die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft über jede Sicherstellung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2). Dieser Bericht kann jedoch mit dem nächstfolgenden verbunden werden, wenn dadurch keine wesentlichen Interessen des Verfahrens oder von Personen beeinträchtigt werden und die sichergestellten Gegenstände geringwertig sind.

Die Bestimmungen der StPO wurden durch die unverzügliche Berichterstattung an die zuständige Staatsanwaltschaft Wien, die auch die konkrete Anordnung zur Hausdurchsuchung ausgestellt hatte, zweifelsfrei eingehalten.

Nachdem nachweislich durch die OStA Wien festgelegt wurde, dass Beweismittel zwischen den beiden agierenden Staatsanwaltschaften ausschließlich nach schriftlichem Ersuchen um Amtshilfe und Stattgabe selbiger zu erfolgen hat, obliegt es auch in diesem Fall der StA Wien, einem solchen Amtshilfeersuchen allenfalls nachzukommen und das Video an die WKStA zu übermitteln. Die Zuständigkeit für die Übermittlung des im Verfahren der StA Wien sichergestellten Videos liegt daher bei dieser. Die im BMI eingerichtete SOKO Tape konnte daher davon ausgehen, dass diese Vorgehensweise auch innerhalb des Justizressorts bekannt ist und umgesetzt wird.

Im Hinblick auf allfällige justizinterne Informationsdefizite darf auf den damals geltenden Berichtspflichtenerlass über die Regelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (BMJ-S22/0001-IV 5/2017) verwiesen werden.

Sandra Kern - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 33, letzter Absatz und Seite 34, erster Absatz

Seite 36, dritter Absatz

Seite 37, Fazit

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Ausführungen betreffend das Alois-Mock-Institut bzw. den NÖ Pressverein-Zeitungsvorlag sind insofern verzerrend, als dass insinuiert wird, dass gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden und dass Gelder von einem der genannten Einrichtungen ohne Gegenleistung an politische Parteien geflossen wären. Derartige Unterstellungen sind als unwahr zurückzuweisen.

Darüber hinaus werden diversen geleisteten Zahlungen im Zuge von rechtskonformen Kooperationen oder Sponsoring-Vereinbarungen keine Jahreszahlen zugeordnet; dies offensichtlich mit dem Ziel, durch die Zusammenrechnung von Beträgen, die unterschiedlichen Jahren zuzuordnen sind, vorzutäuschen, dass unüblich hohe Beträge geleistet wurden. Diese Vorgehensweise ist abzulehnen. Vielmehr ist durch mehrere Gutachten belegt, dass allen geleisteten Zahlungen entsprechende werthaltige Leistungen gegenüberstehen.

Außerdem werden im Absatz, der mit „Fazit“ übertitelt ist, ohne näheren Nachweis behauptet, dass Vereine den Parteien vorwiegend dazu dienten, um a) Geld zu akquirieren von Personen, die nicht offiziell als Parteispender auftauchen wollen, um b) Transparenzgesetze zu umgehen, um c) Zusatzeinnahmen für Partefunktionäre zu generieren, und d) einen Sparstrumpf für zukünftige Wahlkämpfe anzulegen. All diese Behauptungen sind – sofern sie Alois-Mock-Institut oder den NÖ Pressverein-Zeitungsvorlag betreffen – auf das schärfste als unrichtig zurückzuweisen. Insbesondere der Vorwurf, dass das Ziel dieser Vereine sei, Zusatzeinnahmen für Partefunktionäre zu generieren, ist für jene Personen, die ehrenamtlich sich bei den genannten oder vergleichbaren Vereinen ehrenamtlich engagieren, zu tiefst beleidigend und verkennt völlig den wesentlichen gesellschaftspolitischen Beitrag, den Vereine in Österreich leisten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im übermittelten Textteil die angeführten Fußnoten fehlen, was eine abschließende Analyse des übermittelten Textes maßgeblich erschwert.

Ing. Martin Kurschel - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 111, erster Absatz

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Passagen insinuieren, Herr Ing. Kurschel habe durch seine geschäftlichen Tätigkeiten in unredlicher Weise Vorteile erlangt und dann sozusagen im Abtausch gegen diese Vorteile eine Spende an die ÖVP geleistet.

Dies ist falsch und verletzt Ing. Kurschel in seinen Persönlichkeitsrechten, indem ihm unehrenhaftes und strafrechtlich verpöntes Verhalten zum Vorwurf gemacht wird.

Ing. Kurschel betont zunächst, dass er die Erwähnung seines Namens im Bericht der Grünen von insoweit für befremdlich erachtet, als er selbst nie zu den nun mehr thematisierten Fakten angehört wurde. Handelte es sich bei dem Bericht um eine Veröffentlichung in Medien, wäre dies ein eklatanter Verstoß gegen das Medienrecht. Auch aus rechtsstaatlicher Perspektive sind Schlussfolgerungen, die gezogen werden, ohne rechtliches Gehör zu gewähren, mehr als bedenklich.

Ing. Kurschel bestreitet nicht, dass er der ÖVP den genannten Betrag gespendet hat (so wie er auch einer anderen Partei Geld gespendet hat). Dies stand jedoch in keinem Zusammenhang mit irgendwelchen von ihm getätigten Geschäften, sondern sollte einen Beitrag zur demokratischen Pluralität darstellen.

Was nun den Vorwurf anbelangt, er hätte Grundstücke unterhalb des wahren Werts gekauft und dies dann teurer weiterverkauft, zeigt dies lediglich, dass den Verfassern dieses Berichts jegliches Verständnis für Vorgänge der Immobilienwirtschaft fehlt: Dass eine Liegenschaft im Jahr 2007 mit EUR 23 Millionen bewertet wurde, sagt gar nichts über ihren – gutachterlich zum damaligen Zeitpunkt untermauerten – Wert neun Jahre später aus. Darüber handelte es sich bei dem „Gutachten“ um eine Studie der Technischen Universität, die eine maximale Bebauung vorsah. Tatsächlich lässt die Konsenslage am Standort aber nur eine wesentliche geringere Bebauung zu. Die besagte Liegenschaft wurde in einem mehrstufigen, öffentlichen Bieterverfahren ersteigert. Der Kauf der Liegenschaft ist somit keinesfalls problematisch, die bezahlten Preise geben den Marktwert wieder.

Genauso wenig problematisch ist das Zusammenwirken mit der ARE in diversen Projekten: Einerseits ist dies am Immobilienmarkt ein gängiges Vorgehen, dass zur Risikostreuung

mehrere Partner ein Projekt entwickeln. Ing. Kurschel als privater Unternehmer muss danach trachten, bei der durchaus möglichen negativen Entwicklung eines Projekts nicht voll im Risiko zu sein. Dies war durch die Partnerschaft mit ARE möglich. Anders als vielleicht vermutet, ist es bei einem Projekt nicht immer von vorneherein klar ersichtlich, dass es erfolgreich wird. Es handelt sich dabei um das sogenannte unternehmerische Risiko, das eben der Unternehmer zu tragen hat und das er im Interesse seines Unternehmens zu minimieren hat. Dies trifft auf Herrn Ing. Kurschel und seine Unternehmen genauso zu wie auf die ARE.

Neben der Risikominimierung dient eine Zusammenarbeit bei der Immobilienentwicklung andererseits auch dazu, unterschiedliches Know-How einzubringen. Je nach Art der Immobilie kann der eine oder andere Partner über entsprechendes Know-How verfügen, das er solcherart zur Verfügung stellen kann, um insgesamt ein für beide Seiten besseres Ergebnis zu erzielen. Auch dies ist im wirtschaftlichen Leben ein gänzlich normaler Vorgang.

Dies umso mehr, als die Preise in aller Regel in mehrstufigen öffentlichen Bieterverfahren gebildet wurden, sodass insoweit eine marktfremde Beeinflussung des Preises unmöglich ist. Schließlich stieg die ARE stets zum Buchwert – ohne irgendeinen Aufschlag – ein und stand die Gewinnverteilung von vorneherein fest. Das Verhältnis zwischen ARE und den Unternehmen von Herrn Ing. Kurschel war daher jederzeit rechtmäßig, fair und wirtschaftlich sinnvoll.

Unrichtig – und für ihn ehrenrühig – ist jedenfalls, dass Herr Ing. Kurschel bloßer „Zwischenhändler“ war. Wenn er Liegenschaften erwarb, setzte er in Bezug auf die im Bericht genannten Liegenschaften auch Entwicklungsschritte und stellte die notwendige Bonität für den Ankauf. Dass daraus Wertsteigerungen resultierten, ist nicht nur normal, sondern eben Teil seines Geschäfts. Diese zu realisieren ist auch keinesfalls verpönt, sondern Ergebnis üblichen wirtschaftlichen Handelns (für das er auch im großen Ausmaß Steuern an den Staat abführt).

Insgesamt handelt es sich bei den Passagen aus dem Abschlussbericht der Grünen Fraktion um einen untauglichen Versuch, einen erfolgreichen, unbescholtenden Geschäftsmann in die Nähe unlauterer Geschäftspraktiken zu rücken. Bedauerlicherweise wird hier versucht, wirtschaftlichen Erfolg mit unzulässigen Praktiken gleichzusetzen. Bei grundlegender Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen wäre klar, dass dies gänzlich unzutreffend ist.

Ing. Kurschel spricht sich somit gegen die Veröffentlichung der ihn betreffenden Passagen im Bericht aus.

Dr.ⁱⁿ Cattina Leitner, LL.M. - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 72, 2. Absatz;

Seite 97, 4. Absatz

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

In dem Fraktionsbericht müsste es auf S 72 2. Absatz richtig lauten: "*Es müsse logisch vor der Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfs gewesen sein, so Leitner.*"

Mag. Harald Neumann - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 65,

Seite 66, 67

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zu dem mir übermittelten Auszug des Fraktionsberichts der GRÜNEN möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Im ersten Teil des Auszugs (Seite 65) werden einzelne Passagen aus unter anderem von mir mit diversen Dritten geführte Kommunikation dargestellt. Dabei wird nicht einmal der Versuch unternommen, die Passagen im Kontext der jeweils geführten Kommunikation zu betrachten oder gar zu interpretieren. Vielmehr werden sie aus dem Zusammenhang gerissen und möglichst skandalös interpretiert.

Dabei sei noch einmal hervorgehoben, dass es Teil meiner Aufgabe als Vorstandsvorsitzender der NOVOMATIC AG war, ein Netzwerk in die Wirtschaft und in die Politik aufzubauen und zu pflegen. Das ist weder illegal, noch verwerflich, sondern schlichtweg im Interesse eines jeden Unternehmens (vgl § 70 AktG). Natürlich war es mir ein Anliegen als Vorstandsvorsitzender, Entscheidungsträgern der Politik unter anderem aufzuzeigen, dass die damalige Sach- und Rechtslage im Glücksspielbereich nicht nur unbefriedigend war – etwa zum Stichwort illegales Glücksspiel –, sondern sogar gesetzwidrig, weil etwa von 15 vorgesehenen Casinolizenzen nur 12 tatsächlich vergeben sind.

Im Zusammenhang mit der CASAG ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen der NOVOMATIC, etwa zu ihrem Stimmverhalten in Hauptversammlungen, stets davon getragen waren, zum größtmöglichen Wohle der CASAG zu handeln.

Im zweiten Teil des Auszugs (Seite 66-67) wird auf eine Korrespondenz zwischen mir und Mag Blümel Bezug genommen. Diesbezüglich möchte ich klarstellend darauf hinweisen, dass die Kontaktaufnahme mit Mag Schmid und Mag Blümel ausschließlich aus dem Hintergrund erfolgt ist, möglichst rasch eine kompetente Ansprechperson im italienischen Finanzministerium hinsichtlich des Steuerverfahrens der italienischen Tochtergesellschaft ausfindig zu machen. Der zeitgleich angesprochene Gesprächswunsch mit Kurz – damals Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und damit für Steuerangelegenheiten italienischer Gesellschaften schon von vornherein keine Ansprechperson – zu möglichen

- 2 -

Spenden war davon völlig losgelöst und betraf zu dieser Zeit lediglich persönliche und unausgegorene Überlegungen meinerseits zum allgemeinen Thema „Spenden an politische Parteien“, ohne dass damit in irgendeiner Weise ein „Spendenangebot“ an die ÖVP, an Mag Blümel oder an Sebastian Kurz verbunden gewesen wäre oder zum Ausdruck gebracht wurde.

Im Übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auf meine umfassende schriftliche Stellungnahme im Ermittlungsverfahren der WKStA, die seitens der GRÜNEN offenbar bis dato unberücksichtigt geblieben ist.

NOVOMATIC - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Die NOVOMATIC AG (im Folgenden NOVOMATIC) erstattet zu folgendem Textteil

Seite 33, 3. Absatz,

Seite 63, 3. und 4. Absatz,

Seite 66, 67

des Fraktionsberichts der GRÜNEN, welcher der rechtsfreundlichen Vertretung der NOVOMATIC AG am 26.8.2021 übermittelt wurde, binnen offener Frist

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Sponsorings sind keine Spenden, und schon gar nicht verdeckte Spenden

Der Fraktionsbericht der GRÜNEN vermengt an mehreren Stellen Sponsorings mit Spenden und rückt diese dann überdies in die Nähe von *verdeckten Parteispenden*.

Das ist unrichtig: Im Gegensatz zu Spenden steht Sponsorings eine Leistung des Gesponserten gegenüber. Bei allen Sponsoringvereinbarungen, welche die NOVOMATIC eingeht, ist der wesentliche Aspekt der Gegenleistung, dass die NOVOMATIC nach außen hin präsent ist, also durch Logos, Banner, Aufdrucke und Ähnliches von Dritten werbewirksam wahrgenommen wird. Aufgrund dieser im Außen wahrnehmbaren Gegenleistung des Gesponserten ist ausgeschlossen, dass es sich um eine „verdeckte“ Finanzierung, welcher Art auch immer, handelt. Die Gegenleistungen sind stets vertraglich festgehalten, sodass auch nie von Spenden gesprochen werden kann. So aber unrichtig der Fraktionsbericht der GRÜNEN, wenn in diesem auf Seite 33 behauptet wird, dass „*das Alois-Mock-Institut, das Waidhofner Kammerorchester oder die Julius-Raab-Stiftung Spenden erhalten hatten und sich angesichts der praktizierten Personalunion von Vereinsorganen und Politikern nicht beantworten ließe, inwiefern diese Zahlungen den genannten Vereinen zugesucht waren oder vielmehr zur Beziehungspflege und medialen Förderung politischer Funktionsträger diente.*“ Damit unterstellen die GRÜNEN der NOVOMATIC, dass die genannten Sponsorings nicht den vertraglich vereinbarten Inhalt hätten. Anders als von den GRÜNEN dargestellt, sind diese Beträge ja nicht den Vereinsorganen (bei denen es sich natürlich auch um Politiker handeln kann) zugutegekommen, sondern es wurden damit Veranstaltungen, Inserate, Projekte und Stipendien gesponsert, die es tatsächlich gab und bei denen überall NOVOMATIC werbewirksam sichtbar war. Die Aussage, dass Nationalrats-Präsident

Sobotka beim Waidhofner Kammerorchester ein Vereinsorgan wäre, ist – und dies sollte den GRÜNEN aus dem Ibiza-Untersuchungsausschuss bekannt sein – im Übrigen nachweislich unrichtig.

2. Steuervorschreibung durch italienische Behörden

Auch bezüglich dieses Themas ist der Fraktionsbericht der GRÜNEN unrichtig:

Bei dem so genannten „Steuerproblem“ handelte sich um einen üblichen internationalen Geschäftsfall einer Steuervorschreibung im Zusammenhang mit der Verrechnung von Lizenzgebühren. Diese Steuervorschreibung wurde von NOVOMATIC mit zwei internationalen „Big Four“-Steuerberatungskanzleien erfolgreich bestritten und entkräftet. Schließlich wurde das Verfahren einvernehmlich beendet; Details dazu finden sich auch im online abrufbaren Jahresfinanzbericht 2017 der NOVOMATIC.¹ Aus der Beantwortung des BMEIA auf das Amtshilfeersuchen der WKStA ergibt sich, dass das Treffen der beiden damaligen Außenminister Sebastian Kurz und Angelino Alfano am 20.7.2017 ein kurzfristig anberaumtes Vier-Augen-Gespräch vor dem Hintergrund der sich dramatisch verschärfenden Flüchtlingssituation im Sommer 2017 war, da sich Außenminister Alfano an diesem Tag bei der OSZE zur Vorstellung des Programms des künftigen italienischen OSZE-Vorsitzes in Wien befand.²

3. Spielbankenkonzession Burgenland

Der Fraktionsbericht der GRÜNEN behauptet, dass es Interventionen im Finanzministerium gab, um den – angeblichen – Wunsch der Novomatic nach einer „Casinolizenz im Burgenland“ zu erfüllen. Dafür gibt es aber – auch im Fraktionsbericht der GRÜNEN – keinen Beweis.

Im Gegenteil: Der dazu im Ibiza-Untersuchungsausschuss befragte damalige Landeshauptmann Niessl sagte unter Wahrheitspflicht auf die Fragen der Abgeordneten, ua auch auf die Fragen der Abgeordneten der GRÜNEN Tomaselli, aus, dass „*niemand von Novomatic mit [ihm] Kontakt aufgenommen hat, was ein Casino in Parndorf betrifft und [er] auch keine Wahrnehmungen hat, dass Novomatic an politische Funktionsträger*

¹ <https://www.novomatic.com/explore-novomatic/presse/publikationen>.

² ON 1581 aus 17 St 5/19d.

oder an Vereine oder sonstige Institutionen im Burgenland Spenden geleistet hat.³ sowie: „*Also ich habe kein Gespräch mit diesen Institutionen über Casinolizenzen geführt. Das ist ja Bundeskompetenz, was - - Ich bin ja da nicht der Ansprechpartner.*⁴“ Auf die Fragen der Abgeordneten Tomaselli antwortet Mag Niessl, dass *ihm kein Gespräch mit Bundesregierungsmitgliedern in Erinnerung ist, dass er bezüglich Casino in Parndorf geführt hat,*⁵ und auch nicht mit dem damaligen BM Hartwig Löger.⁶

Für die Behauptung, dass es Interventionen im Finanzministerium gab, um den Wunsch der NOVOMATIC zu erfüllen, gibt es keine Beweise, da diese Behauptung schlicht und einfach unrichtig ist.

Im „Fazit“ auf Seite 141 des Fraktionsberichts der GRÜNEN steht: „*Wir konnten überprüfen, ob es stimmt, dass ein Glücksspielkonzern alle zahlt.*“

Eine Antwort bleibt der Fraktionsbericht aus gutem Grund schuldig, denn es handelt sich um eine Unterstellung, dass NOVOMATIC alle (gemeint: alle Parteien) zahlt, die eben genau widerlegt wurde. NOVOMATIC hat weder direkt noch indirekt an österreichische Parteien gespendet und verwehrt sich gegen derartige Aussagen.

³ 198/KOMM XXVII. GP Seite 4.

⁴ 198/KOMM XXVII. GP Seite 15.

⁵ 198/KOMM XXVII. GP Seite 14.

⁶ 198/KOMM XXVII. GP Seite 15.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 7, 1. und 2. Absatz,

Seite 8, 6. und 8. Absatz,

Seite 146, 4., 5. und 6. Absatz

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die angeführten Passagen und insbesondere auch die daraus ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage und wir weisen diese entschieden zurück.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 94, 4. Absatz

des Fraktionsberichts der GRÜNEN

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Sachverhaltsdarstellung betreffend meiner Teilnahme am Abendessen bei Herrn Ortner ist unrichtig. Ich war am Montag, 25. März 2019, nicht beim Abendessen bei Herrn Ortner. Ich war von Sonntag, 24. März bis Dienstag, 26. März in Südafrika. Als Beweis lege ich die Visastempel aus meinem früheren Ausweis bei, die zeigen, dass ich am 25. März 2019 (in der Früh) eingereist und am 26. März 2019 (am Abend) ausgereist bin.

Mit besten Grüßen

Peter Oswald

Republik Österreich
Parlamentsdirektion

Christian Pilnacek

Betreff: Ibiza- Untersuchungsausschuss; Schreiben vom 27.08.2021; Textteile des Fraktionsberichtsentwurfs der GRÜNEN.

STELLUNGNAHME

Mit Schreiben vom 27.08.2021 hat mir der Verfahrensrichter-Stellvertreter im Ibiza-Untersuchungsausschuss, Dr. Ronald Roher die mich betreffenden Textteile des Fraktionsberichtsentwurfs der GRÜNEN übersendet und darauf hingewiesen, dass ich nunmehr innerhalb von zwei Wochen zu den betreffenden Ausführungen Stellung nehmen kann.

Fristgerecht (das Schreiben wurde mir an meiner Adresse durch Hinterlegung (RSB) zugestellt, ich habe es wegen urlaubsbedingter Abwesenheit am 07.09.2021 behoben) erstatte ich folgende

Stellungnahme:

1. Zu Seite 122, Chatnachricht Seitenanfang und Seitenende [im Schreiben des Verfahrensrichters-Stellvertreters nicht angeführt]:

Es handelt sich offensichtlich um Nachrichtenverläufe mit Johann [und nicht: Hubert] Fuchs.

2. Zu Seite 223, 6. Absatz:

Gegen die mich belastenden Ausführungen ist auf den Berichtsentwurf Des Ibiza-Untersuchungsausschusses, S 624 (Hervorhebungen hinzugefügt) zu verweisen:

*„Im Untersuchungsausschuss haben sich **keine Anhaltspunkte** dafür ergeben, dass **Pilnacek bezieht sich auf das Tätigwerden der WKStA – entgegen der Ministerweisung – dauerhaft zu verhindern.**“*
Präzise auch die Feststellung auf S 625 des erwähnten Berichtsentwurfs (Hervorhebungen hinzugefügt): „**Anhaltspunkte, dass aufgrund des erst kürzlich bekannt gewordenen Chatverkehrs zwischen Pilnacek und Fuchs in der Nacht von Freitag auf Samstag die Ermittlungen in der Ibizaaffäre verzögert, behindert oder negativ beeinflusst worden wären, liegen nicht vor.**“

Es handelt sich daher um eine substratlose Feststellung, die mit den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses nicht in Einklang zu bringen ist; auch das „Vorpreschen“ bezieht sich auf die mediale Darstellung.

Mehr noch, es wird ohne jeden Beleg die Behauptung aufgestellt, dass ich Einfluss in politisch heikle Strafverfahren genommen hätte. Wie der oben zitierte Entwurf des Berichts des Ibiza-Untersuchungsausschuss zeigt, findet sich kein einziger Beleg für diesen unterstellenden und ehrverletzenden Vorwurf. Ein System „Pilnacek“ gibt und gab es nicht.

3. Zu Seite 125, Chatverlauf mit Brandstetter [im Schreiben des Verfahrensrichters-Stellvertreters nicht angeführt] und mit Andreas Holzer:

Was die Verwendung privater Daten aus Nachrichtenverläufe betrifft, so verweise ich auf meine Stellungnahme vom 26.08.2021 zum Berichtsentwurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses Punkt 1.1. bis 1.3.

Der Fraktionsbericht zeigt eindrucksvoll auf, mit welchen Mitteln (Weitergabe von Daten entgegen ihrer Klassifizierung gemäß § 4 Abs 1 Z 2 InfOG mit Stufe 2 an Vertreter*innen der Medien) das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts beeinflusst werden sollte. Die vorläufige Suspendierung wurde tatsächlich durch den Vizekanzler Mag. Werner Kogler verfügt, der zu dieser Zeit als Vertreter der Bundesministerin für Justiz agierte.

4. Zu Seite 136, 6., 7. und 8. Absatz:

Was die Ausführungen zu den durch ein Interview von Vrabl-Sanda in der ORF-„ZIB 2“ am 6.6.2019 verursachte Nachrichtenverlauf zwischen mir und Fuchs betrifft, fühle ich mich dadurch in meinen Rechten verletzt, weil nicht festgehalten wird, was Gegenstand des Interviews war. Trotz Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft, dass die gegen mich und Fuchs erhobenen Vorwürfe der Leitung der WKStA keinen Anfangsverdacht gegen mich und Fuchs zu begründen vermögen, wiederholte die Leiterin der WKStA in diesem Interview eben gerade die identen Vorwürfe, was wohl auch einen berechtigten Ärger auslöste. Es hätte auch festgestellt werden müssen, dass die angesprochene Medienkampagne nicht in die Tat umgesetzt wurde und sich sowohl Fuchs als auch ich in unseren öffentlichen Äußerungen jedweder direkten Kritik an der WKStA enthielten (im deutlichen Gegensatz zur deren wiederholten Kritik an Maßnahmen der Fachaufsicht).

Aus dem im Fraktionsbericht zitierten Mail vom 21. Mai 2019 ergibt sich auch eindeutig, dass der Auftraggeber nicht meine Person, sondern der damals amtierende Bundesminister war (*„Zum Ersuchen des HBM“*).

Christian Pilnacek

08.09.2021

